



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. September 2014

Nr. 38

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau eines HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 S. 337 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 10. 9. 2014 zum Antrag der Firma Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Industriestraße 6-14, 57319 Bad Berleburg S. 338 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 339 – Satzung für den Planungsverband Freizeitzentrum Kemnade vom 11. 9. 2014 S. 339 – Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG für die Inertstoffdeponie Julia der Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH in der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren S. 341

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Einladung der KDVBZ Citkomm zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der KDVBZ Citkomm S. 342 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 342 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 342 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 343 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 343 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 343 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 343 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 343

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 343

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

561. Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau eines HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 9. 2014
54.03.01.01-913000-01.06

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 23. Juli 2008 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) in Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 festgestellt. Mit Schreiben vom 12. 3. 2013 und 27. 6. 2014 beantragt die Emschergenossenschaft, diesen Plan zu ändern.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen eine Verringerung des Rückhaltevolumens von ca. 1,03 Mio m³ auf 0,65 Mio m³; aktuelle Planungsanpassungen der Beckenkontur reduzieren die Inanspruchnahme von Flächen. Außerdem soll das Absperrbauwerk entfallen. Der Einstau des planfestgestellten Bereiches soll durch das abwärts gelegene HRB Mengende gesteuert werden.

Begründet wird diese Änderung mit einer aktuellen hydrologischen Untersuchung der Emscher.

Da durch die Änderung Belange anderer nicht berührt werden, kann gemäß § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben - Bau eines HRB Dortmund-Ellinghausen und ökologische Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 – handelte es sich um ein der Nr. 13.6.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 b UVPG vorzunehmen war.

Für die geplante Änderung hat gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des

§ 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergeben, dass die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 i. V. m. § 3 e UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(218)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 337

562. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 10. 9. 2014 zum Antrag der Firma Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Industriestraße 6-14, 57319 Bad Berleburg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 9. 2014
53-Do-0042/13/0401H1-Me

Der Firma Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Industriestraße 6-14, 57319 Bad Berleburg, wurde auf ihren Antrag vom 2. 5. 2013, zuletzt ergänzt am 17. 4. 2014, mit Datum vom 10. 9. 2014 – Az.: 53-Do-0042/13/0401H1-Me – die Genehmigung gemäß § gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943),

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat (MDI-Prepolymer) am Standort 57319 Bad Berleburg-Raumland, Industriestr. 6-14, Gemarkung Raumland, Flur 2, Flurstück 1002 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren

- Errichtung und Betrieb von zwei doppelwandigen Reaktoren I und II mit einem Inhalt von je 12 000 Litern.
- Die Reaktoren sind für die Produktion unter Vakuum (> 30 mbar) oder Inertgas (Stickstoff)

oder getrockneter Luft mit Überdruck von ca. 1 bar ausgelegt.

- Die Rührwerke werden durch entsprechende Elektromotoren angetrieben.
- Die Reaktoren stehen auf Wägedosen, die mit den Pumpen über SPS Steuerung für die Mengendosierung verschaltet sind.
- Die Reaktoren sind mit Überdruckventilen und Berstscheiben ausgerüstet.
- Die Zumischung der monomeren Isocyanate (MDI, TDI, IPDI, HDI) sowie Polyole erfolgt aus den entsprechenden Lagertanks über geschlossene Rohrleitungen.
- Die Prepolymer-Reaktoren werden mit einer unterstützenden elektrischen Heizung beheizt.

1.2 Wesentliche Änderung des Tanklagers für das Bindemittel Prepolymer MDI (Halle 4)

- Nutzung von vier (C1, C2, C3, C4) der sechs vorhandenen Lagertanks für die Lagerung hergestellter Produkte – PU-Prepolymere mit einer Lagerkapazität von je 20 m³.
- Nutzung von zwei (B1, B2) der sechs vorhandenen Lagertanks für monomeres MDI-Isocyanat mit einer Lagerkapazität von je 20 m³.
- Errichtung und Betrieb vier (A1, A2, A3, A4) neuer Lagerbehälter für Polyole mit einer Lagerkapazität von je 25 m³.
- Errichtung und Betrieb zwei neuer Lagerbehälter für Isocyanate.
 - B3 (MDI) – Lagerkapazität von 8 m³,
 - B4 (TDI) – Lagerkapazität von 1 m³
- Die Lagerung von IBC-Behältern, Fässern und Kleingebinden für Rohstoffe in dem im Werk Raumland bestehenden Chemikalienlager.
- Errichtung einer neuen Befüllstelle am bestehenden Abfüllplatz zur Entleerung der Tankfahrzeuge vorgesehen.
- Palettenregal mit einer Kapazität für 10 IBC-Behälter für Additive.

1.3 Errichtung und Betrieb einer Abfüllanlage

- Semiautomatische Abfüllstation für Fässer und IBC mit Rollenbahn, Plattformwaage, Dosiereinheit und Dosierventil, Befülllanze und Auswertelektronik.
- Semiautomatische Abfüllstation für Kleingebinde aus IBC mit Plattformwaage, Dosiereinheit und Dosierventil, Befülllanze und Auswertelektronik.

Folgende maximale Lagermengen werden genehmigt:

- Monomeres MDI	48 m ³ (58,00 t)
- Monomeres TDI	1 m ³ (1,22 t)
- Monomeres IPDI	1 m ³ (1,06 t)
- Monomeres HDI	1 m ³ (1,05 t)
- Polyalkohole	100 m ³ (100,00 t)
- Additive	10 m ³
- Prepolymere	80 m ³ (97,00 t)

Die maximale Produktionskapazität der Anlage zur Prepolymerisierung beträgt 60 Tonnen pro Tag.

Betriebszeiten: Das Befüllen der Lagertanks für die Rohstoffe erfolgt weiterhin in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Anlage zur Prepolymerisierung wird im 3-Schicht-Betrieb über 24 h/Tag nur werktags also nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben.

2. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Baugenehmigung:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert am 20. 5. 2014 (GV. NRW S. 294), erforderlichen Baugenehmigungen für die Errichtung der baulichen Anlagen mit ein.

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Ebenfalls schließt dieser Bescheid die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – in der Neufassung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11. 6. 2013 (BGBl. I S. 1548), mit ein.

3. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Wasserrecht und Arbeitsschutz erteilt.

4. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

vom 22. 9. 2014 bis einschließlich 6. 10. 2014

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 345, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,

sowie

bei der Stadt Bad Berleburg, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer Nr. 11, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg,

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr. 02931/82-2165, für die Stadt Bad Berleburg unter Tel.-Nr. 02751/923-293.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Abs. 8 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes öffentlich

bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden.

6. Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Winter-Steens

(783)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 338

563. Ungültigkeitserklärung gemäß

§ 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 9. 2014
25.16-1.3-66.243

Dem Unternehmen Wendsche Reisen Henning Wurm e. K., Zum Schauinsland 7, 57482 Wenden wurde am 23. 5. 2013 von mir eine Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen gem. §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz erteilt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-2913-0004 vom 23. 5. 2013 wurde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-2913-0004 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Mette

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 339

564. Satzung für den Planungsverband

Freizeitzentrum Kemnade vom 11. 9. 2014

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. 12. 2012 aufgrund § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. 10. 1979 in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 2023) die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder des Planungsverbands
(Verbandsgemeinden)

(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Hattingen und die Stadt Witten bilden einen Planungsverband nach § 205 Baugesetzbuch (BauGB).

- (2) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Planungsverband bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 2

Name und Sitz des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Freizeitzentrum Kemnade“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3

Aufgaben des Planungsverbandes

- (1) Dem Planungsverband obliegt anstelle der Verbandsgemeinden die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 Alternative 2 des Baugesetzbuches) für den Bereich der Flächen, deren Grenzen aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten [Karte im Maßstab 1:10 000](#) ersichtlich sind. Die Anlage ist Teil dieser Satzung. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, ein Erholungsgebiet zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Der Planungsverband ist anstelle der Verbandsgemeinden insbesondere zuständig für
- die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14, 16 und 17 BauGB),
 - den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen oder auf vorläufige Untersagung (§ 15 BauGB),
 - die Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach §§ 14 Abs. 2, und 36 Abs. 1 BauGB.
 - die Ausübung des Vorkaufsrechts, gegebenenfalls nach Erlass einer Satzung (§§ 24, 25 und 27 BauGB) und die im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechts zu treffenden Entscheidungen (§§ 24, 25, 27, 27 a und 28 Abs. 1 bis 5 BauGB). Der Planungsverband übernimmt im Innenverhältnis keine Entschädigungsleistungen, die den Verbandsgemeinden aufgrund der Aufgabenwahrnehmung durch den Planungsverband obliegen.
 - die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4 c BauGB.
- (3) Soweit erforderlich, kann der Planungsverband bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Vierten Teils des Baugesetzbuches durchführen und die Enteignung nach den Vorschriften des Fünften Teils des Baugesetzbuches beantragen.
- (4) Die Ausführung der in dem oder den Bebauungsplänen des Planungsverbandes vorgeschriebenen Maßnahmen und Vorhaben (Erschließung, Aufforstung, Begrünungen anderer Art, bauliche Maßnahmen und ähnliche) mit Ausnahme der Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht Aufgabe des Planungsverbandes.

§ 4

Bekanntmachungen des Planungsverbandes

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese in den Bekanntmachungsorganen aller Verbandsgemeinden vorzunehmen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Sat-

zung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

- (2) Der Planungsverband kann weder Beamte noch Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (4) Die Aufsicht über den Planungsverband obliegt der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Organe des Planungsverbandes

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden. Für jeden Vertreter (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Es entsenden:

Die Stadt Bochum	6 Vertreter
Die Stadt Hattingen	2 Vertreter
Die Stadt Witten	4 Vertreter.

- (1 a) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Planungsverbandes zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 8 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter anwesend sind. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.
- (4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Weisungen und Aufträge der Verbandsgemeinde, die sie bestellt hat, gebunden. Die Verbandsversammlung ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen und Aufträge an seine Vertreter erteilt sind. Hat eine Verbandsgemeinde Weisungen erteilt, können diese insoweit nur einheitlich abstimmen.
- (6) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Verbandsgemeinden. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Planungsverbandes müssen einstimmig gefasst werden und bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Verbandsgemeinden.

- (7) Dem Planungsverband gegenüber sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und die entgangenen Arbeitsverdienste unmittelbar zu befriedigen.
- (8) Die Verbandsversammlung bildet bei Bedarf einen Umlegungsausschuss zur Durchführung bodenordnender Maßnahmen. Dieser nimmt die Aufgaben der Umlegungsstelle wahr.
- (9) Die Verbandsversammlung kann sich zur Prüfung der Rechnung eines Rechnungsprüfungsamtes einer der Verbandsgemeinden bedienen.

§ 8

Der Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder, mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten, der leitenden Beamten der Verbandsgemeinden. Die Verbandsversammlung wählt einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Beamten der Verbandsgemeinden. Dieser muss den Verbandsvorsteher nicht auch im Hauptamt vertreten.
- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen insbesondere
 1. die Erarbeitung der Pläne und sonstigen Satzungen im Sinne des § 3 mit Ausnahme der Beschlüsse;
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzenden;
 4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Planungsverband aufzustellenden Plänen und sonstigen Satzungen;
 5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuchs und auf vorläufige Untersagung nach § 15 BauGB und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Planungsverbandes anstelle der Verbandsgemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB;
 6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Planungsverbandes;
 7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Planungsverbandes. Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 9. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (einschließlich der Ausfertigung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen).
- (1) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 9

Umlage

Zur Deckung des Aufwands, der dem Planungsverband entsteht, erhebt der Planungsverband von den Ver-

bandsgemeinden eine Umlage im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 10

Verwaltungshilfe

Die Verbandsgemeinden sind untereinander und dem Verbandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Planungsverbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 11

Auflösung des Planungsverbandes

Der Planungsverband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, dass die in § 3 bezeichneten Aufgaben erfüllt sind und weitere Aufgaben nicht übernommen werden sollen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den Planungsverband „Freizeitzentrum Kemnade“ vom 21. 12. 1972 (MBl. NRW 1973, S. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. 3. 1984 (Abl. Reg. Abg. 1984, S. 121), außer Kraft.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Freizeitzentrum Kemnade vom 11. 12. 2012 überein.

Bochum, den 12. Mai 2014

Der Verbandsvorsteher

Dr. Ernst Kratzsch

Der Vorsitzende

der Verbandsversammlung

Dr. Peter Reinirkens

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung des Planungsverbandes Freizeitzentrum Kemnade vom 11. 9. 2014 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 11. September 2014

31.04.01.02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

Fischer

(1018)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 339

565.

Plangenehmigung nach

§ 35 Abs. 3 KrWG für die Inertstoffdeponie Julia der Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH in der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren

Bezirksregierung Arnsberg

Düren, 11. 8. 2014

61.qu95-3.7-2013-1

Bekanntmachung

Die Fa. Beton- und Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, 52511 Geilenkirchen hat unter dem 2. 8. 2013 einen Antrag nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf Errichtung und Betrieb der Inertstoffdeponie „Julia“ im Tagebau Julia, Aldenhoven, Kreis Düren, zur Genehmigung vorgelegt. Von dem Planvorha-

ben sind folgende Grundstücke betroffen: Kreis Düren, Gemarkung Aldenhoven, Flur 22, Flurstücke 8 teilw., 9 teilw., 10 teilw., 13 teilw., 15 teilw., 16 teilw., 18 – 24, 59 teilw., 60 teilw. Unter dem 7. 4. 2014 wurde ein Betreiberwechsel mit neuer Firmenbezeichnung – Fa. Tholen Deponiegesellschaft mbH – mitgeteilt. Nach der geltenden Deponieverordnung (DepV) handelt es sich um eine Inertstoffdeponie der Deponieklasse 0 mit einem Gesamtvolumen von 1,1 Mio. m³ und einer Laufzeit bis zum 30. 6. 2025. Eine UVP-Vorprüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis wurde in den Amtsblättern der Bezirksregierung Köln vom 7. 1. 2013, S. 12 und der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. 1. 2013, S. 12 veröffentlicht.

Die Plangenehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Das abfallrechtliche Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln wurde hergestellt. Vor der Abfallablagerung ist eine Sicherheitsleistung nach § 18 DepV von dem Betreiber zu leisten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Dr.-Ing. Peter Asenbaum

(149)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 341

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

566. Bekanntmachung der Einladung der KDVZ Citkomm zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm

KDVZ Citkomm Iserlohn, 8. 9. 2014
40/30-90

Hiermit lade ich ein zu einer öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm am

**Mittwoch, dem 1. 10. 2014, 15.00 Uhr,
Ratssaal der Stadt Iserlohn, Rathaus I,
Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn,**

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der/des Altersvorsitzenden
2. Bestellung einer/eines Schriftführers/Schriftführerin
3. Wahl der/des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung
4. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters
der/des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung
5. Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters
der/des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung
6. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates
und ihrer Stellvertreter
7. Wahl des
Verbandsvorstehers
8. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters
des
Verbandsvorstehers
9. Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters
des
Verbandsvorstehers
10. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
und ihrer Stellvertreter

11. Wahl der Mitglieder in der
Verbandsversammlung
der „Südwestfalen-IT“
12. Vertretung der KDVZ Citkomm
in Gremien des
Zweckverbandes „KDN Dachverband
Kommunaler IT-Dienstleister“
13. Vertretung der KDVZ Citkomm
in der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale
Verwaltung“ in Hagen
14. Genehmigung der Niederschrift
über die Sitzung der
Verbandsversammlung am 9. 4. 2014
15. Vorstellung der KDVZ Citkomm
und ihrer Tochtergesellschaften
Vortrag von Herrn Friebe,
stellvertretender
Geschäftsführer der KDVZ Citkomm
16. Mitteilungen
17. Verschiedenes

Im Auftrag:

gez. Heinrich Holtkötter

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

(223)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 342

567. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete
Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber
dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend
genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.
Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.
Sparurkunden-Nr. 41 251 075, Aufgebotsfrist vom
10. 9. 2014 bis 10. 12. 2014

Bad Berleburg, 10. 9. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 342

568. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher
bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos
erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 45 401 270

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde
und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung
abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle
der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg
bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung
nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 4. 9. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(96)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 342

569. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE89 4305 0001 0302 7233 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE89 4305 0001 0302 7233 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 71/14

Bochum, 4. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 343

570. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE98 4305 0001 0341 1612 97 und DE53 4305 0001 0341 1558 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE98 4305 0001 0341 1612 97 und DE53 4305 0001 0341 1558 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

A 72/14

Bochum, 4. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 343

571. **Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 6. 6. 2014 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 31 482 805 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden. Ennepetal, 8. 9. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 343

572. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 003 279 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

bis zum 9. 12. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 9. 9. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 343

573. **Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 708 042 902 ist am 2. 6. 2014 aufgebote worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 2. 9. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 343

574. **Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 4. 6. 2014 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 462 561, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 4. 9. 2014

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 343

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein des evangelischen Kindergartens Rosendelle e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 3321 ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gem. § 65 Abs. 2 GmbHG aufgefordert, etwaige Ansprüche unter Angabe des Grundes und der Höhe bei mir anzumelden. Harald Piekatz, Grenzstraße 42, 44869 Bochum. (32)



Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

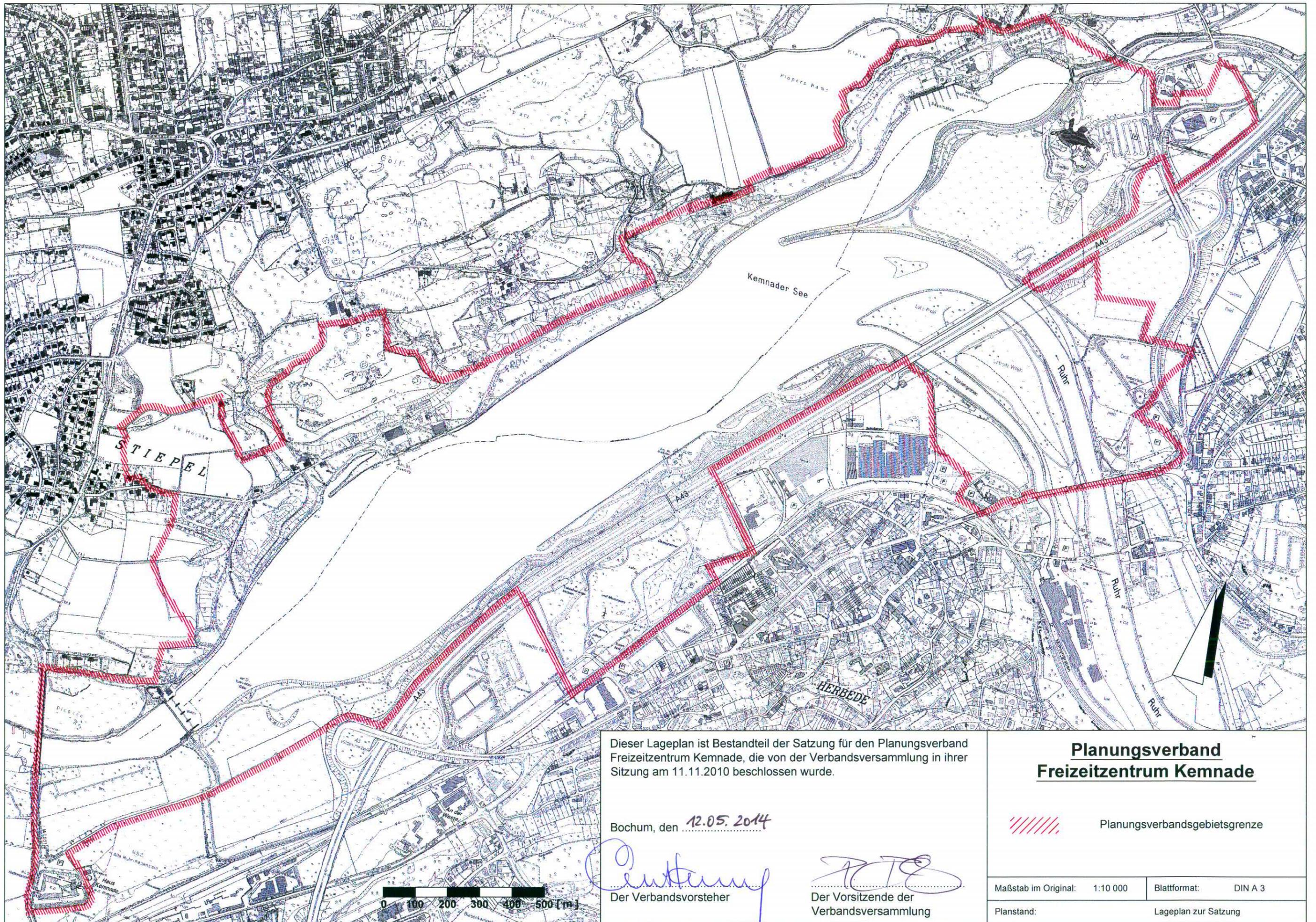
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung für den Planungsverband Freizeitzentrum Kemnade, die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2010 beschlossen wurde.

Bochum, den 12.05.2014

[Signature]
Der Verbandsvorsteher

[Signature]
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Planungsverband
Freizeitzentrum Kemnade**

 Planungsverbandsgebietsgrenze

Maßstab im Original:	1:10 000	Blattformat:	DIN A 3
Planstand:		Lageplan zur Satzung	